



An die  
Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main  
- Abteilung BB-MP -  
Schönstraße 21  
60327 Frankfurt am Main

Telefon: 069 97172-818  
E-Mail: service@hwk-rhein-main.de

Eingangsstempel:

## Antrag auf Zulassung / Anmeldung

### zur Fortbildungsprüfung .....

#### 1. Persönliche Daten (bitte Kopie Ihres Personalausweises beifügen)

Name .....

Vorname .....

Geburtsname .....

Geburtsdatum und -ort .....

Geschlecht  männlich  weiblich  divers

#### Anschrift (Anschriftenänderungen bitte umgehend melden)

Straße .....

PLZ ..... Ort .....

Telefon mobil .....

E-Mail .....

#### 2. Rechnungsanschrift für Prüfungsgebühren (falls abweichend von Nr. 1)

Name//Firma.....

Straße .....

PLZ ..... Ort .....

Ich beantrage **Aufstiegs-BAföG** und benötige das **Formblatt Z**

#### 3. Antrag auf Nachteilsausgleich

##### Ich stelle einen Antrag auf Nachteilsausgleich aufgrund

einer Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX (in diesem Fall ist zwingend ein aktuelles fachärztliches Attest beizulegen)

einer Teilleistungsstörung (durch Attest oder sonstige qualifizierte aktuelle Stellungnahme zu belegen)

Diese Spalte wird von der  
Handwerkskammer  
Frankfurt-Rhein-Main ausgefüllt

TN:

Deb.:

Deb.:

Prüfungsgebühr

1.  Zul. gem. § 2 (1)

2.  Zul. gem. § 2 (2)

3.  Zul. gem. § 2 (3)

.....  
Datum Sachbearbeiter/-in

**4. Berufsausbildung** (Kopie des Gesellenprüfungszeugnisses bzw. Abschlussprüfungszeugnisses beifügen)

Gesellen-/ Abschlussprüfung am ..... als .....

**ggf. 2. Berufsausbildung**

Gesellen-/ Abschlussprüfung am ..... als.....

**5. Weitere Prüfungen** (Kopie des Prüfungszeugnisses beifügen)

Meisterprüfung im .....-Handwerk

am ..... in .....

Sonstige Prüfungen .....

am ..... in .....

**6. Prüfungen, die zur Befreiung von Prüfungsbestandteilen der Fortbildungsprüfung führen können**

Aufgrund der von mir bestandenen Meister-, Diplom-, Techniker- oder sonstigen Fortbildungsprüfung beantrage ich die Befreiung von der Ablegung gleichartiger Prüfungsfächer oder -teile (bitte **amtlich beglaubigte Kopien der Prüfungszeugnisse** einreichen)

Prüfung .....

am ..... in .....

Prüfung .....

am ..... in .....

**7. Berufstätigkeit**

Arbeitgeber	Ort	Tätigkeit	von	bis	Jahre	Monate

**8. Vorbereitungslehrgang**

**Lehrgangsbezeichnung:** .....

**Lehrgangsbeginn und -ort:** ab ..... in .....

**9. Prüfungsanmeldung**

Ich melde mich verbindlich zur nächstmöglichen Prüfung an. Die Prüfungstermine werden mir rechtzeitig bekannt gegeben.

Ich möchte mich **nur zur Prüfung (ohne Kurs)** anmelden (extern zu Prüfende/Wiederholer)

**10. Eigenerklärung - Ich habe diese Fortbildungsprüfung bereits abgelegt.**

**NEIN**

Ich erkläre hiermit, dass ich mich dieser Fortbildungsprüfung zum ersten Mal unterziehe.

**JA**

Bitte beantragen Sie bei der zuständigen Handwerkskammer eine entsprechende Überweisung.

Ich habe bereits folgende Prüfungsteile abgelegt:

	Handwerkskammer / IHK	bestanden	nicht bestanden
Prüfung zum/zur .....	.....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**11. Datenschutz**

**Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung**

Zur Bearbeitung Ihres Antrags auf Zulassung sowie der Durchführung des Fortbildungsprüfungsverfahrens erhebt und verarbeitet die Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main die ihr durch diesen Antrag bekannt gewordenen Daten manuell und/oder automatisch zur Erfüllung aller ihrer durch Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben. Hierfür ist ein zweckgebundener Datenaustausch mit dem Fortbildungsprüfungsausschuss, dem jeweiligen Lehrgangsanbieter und ggf. anderen Handwerkskammern notwendig.

**Die Angabe der Daten auf diesem Formular kann verweigert werden, jedoch kann dann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden.**

**Einwilligung in sonstige Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung**

Ich habe die „Informationen zur Datenerhebung gem. Art 13 DSGVO“ in diesem Antrag auf Zulassung zur Prüfung erhalten, gelesen und verstanden. Ich willige in die dort dargelegte Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung durch die Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main ein. Diese Einwilligung erkläre ich freiwillig ohne jeden Zwang.  
Ich bin darüber belehrt worden, dass ich meine Einwilligung ganz oder teilweise und ohne eine Angabe von Gründen jederzeit gegenüber der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main widerrufen kann. Die Verweigerung und der Widerruf der Einwilligung haben keine gesetzlichen Nachteile.

**Meine Unterschrift unter diesem Antrag umfasst zugleich diese datenschutzrechtliche Einwilligung.**

**Erklärung**

Ich versichere, dass alle Angaben der Wahrheit entsprechen. Insbesondere erkläre ich, dass es sich - sofern ich unter 10. „nein“ angekreuzt habe - um den **ersten Antrag** auf Zulassung zur Fortbildungsprüfung handelt und bisher bei keiner anderen Handwerkskammer ein Zulassungsantrag gestellt wurde.

Von den auf Seiten 4 und 5 wiedergegebenen Auszügen aus den geltenden Rechtsvorschriften der Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main und dem Gebührenverzeichnis habe ich Kenntnis genommen.

Ich verpflichte mich, die Prüfungsgebühren und die Kosten entsprechend dem Gebührenverzeichnis der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main zu zahlen.

**Ort / Datum** .....

**Unterschrift** .....

Bitte fügen Sie dem Zulassungsantrag folgende Unterlagen bei (Antrag kann ohne diese Unterlagen nicht bearbeitet werden):

1. In Kopie: amtliches Ausweisdokument (z.B. Personalausweis); bei Namensänderung: Urkunde über Namensänderung, Heiratsurkunde
2. In Kopie: Gesellenprüfungszeugnis, Abschlussprüfungszeugnis, Meisterprüfungszeugnis

## **Informationen zur Datenerhebung gemäß Artikel 13 DSGVO**

Die Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main, Bockenheimer Landstraße 21, 60325 Frankfurt am Main, vertreten durch den Hauptgeschäftsführer Dr. Christof Riess, erhebt und verarbeitet Ihre Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten. Die Datenerhebung und Datenverarbeitung ist für die Erfüllung unserer Pflichten und die Wahrnehmung unserer Aufgaben erforderlich und beruht auf Artikel 6 Abs. 1 c) und e) DSGVO. Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt ausschließlich auf gesetzlicher Grundlage an andere öffentliche Stellen, die Ihre Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen oder an private Personen, die ein berechtigtes Interesse an der Verwendung Ihrer Daten darlegen. Sofern keine besonderen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten bestehen, werden die Daten gelöscht, sobald sie für den Zweck ihrer Verarbeitung nicht mehr erforderlich sind.

Zudem sind Sie berechtigt, Auskunft der bei uns über Sie gespeicherten Daten zu beantragen sowie bei Unrichtigkeit der Daten die Berichtigung oder bei unzulässiger Datensicherung die Löschung der Daten zu fordern. Sie können unseren Datenschutzbeauftragten unter [datenschutz@hwk-rhein-main.de](mailto:datenschutz@hwk-rhein-main.de) oder unter Datenschutzbeauftragter c/o Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main, Bockenheimer Landstraße 21, 60325 Frankfurt am Main, erreichen. Ihnen steht des Weiteren ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde zu.

## **Auszug aus der Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen der Handwerksammer Frankfurt-Rhein-Main**

### **§ 8 Zulassung zur Fortbildungsprüfung**

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist schriftlich nach den von der Handwerkskammer bestimmten Fristen und Formularen zu stellen. Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen.

1. Angaben zur Person und
2. Angaben über die in den Absätzen 2 bis 4 genannten Voraussetzungen.

(2) Örtlich zuständig für die Zulassung zur Fortbildungsprüfung ist die Handwerkskammer, in deren Bezirk die Prüfungsbewerberin/der Prüfungsbewerber

- a) an einer Maßnahme der Fortbildung teilgenommen hat oder
- b) in einem Arbeitsverhältnis steht oder selbstständig tätig ist oder
- c) seinen/ihren Wohnsitz hat.

### **§ 12 Prüfungsgegenstand, Prüfungssprache**

(2) Die Prüfungssprache ist Deutsch, soweit nicht die Fortbildungsordnung (§ 42 Absatz 1 HwO), die Anpassungsfortbildungsordnung (§ 42e HwO) oder die Fortbildungsprüfungsregelung nach § 42 f HwO etwas anderes vorsieht.

### **§ 15 Nachteilsausgleich für behinderter Menschen**

Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für hörbehinderte Menschen (§ 42q HwO). Die Art der Behinderung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung (§ 8 Absatz 1) nachzuweisen.

### **§ 19 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße**

(1) Unternimmt es eine zu prüfende Person, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet sie Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.

(2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass eine zu prüfende Person eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Die zu prüfende Person setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.

(3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten. Soweit Prüfungsleistungen einer Prüferdelegation zur Abnahme und abschließenden Bewertung übertragen worden sind, kann die Prüferdelegation die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten.

(4) Behindert eine zu prüfende Person durch ihr Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist sie von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung oder den mit der Prüfungsabnahme beauftragten Prüfenden getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für die zu prüfende Person hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Gleiches gilt bei Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften.

(5) Vor einer endgültigen Entscheidung des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation nach den Absätzen 3 und 4 ist die zu prüfende Person zu hören.

## **§ 20 Rücktritt, Nichtteilnahme**

(1) Die zu prüfende Person kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung (bei schriftlichen Prüfungen vor Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben) durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(2) Versäumt die zu prüfende Person einen Prüfungstermin, so werden bereits erbrachte selbstständige Prüfungsleistungen anerkannt, wenn ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme vorliegt. Selbstständige Prüfungsleistungen sind solche, die thematisch klar abgrenzbar und nicht auf eine andere Prüfungsleistung bezogen sind sowie eigenständig bewertet werden.

(3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt die zu prüfende Person an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so wird die Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet.

(4) Der wichtige Grund ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.

## **§ 26 Wiederholungsprüfung**

(1) Eine Fortbildungsprüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden. Ebenso können Prüfungsteile, die nicht bestanden sind, zweimal wiederholt werden, wenn ihr Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zu einem weiteren Prüfungsteil ist. Es gelten die in der Wiederholungsprüfung erzielten Ergebnisse.

(2) Hat die zu prüfende Person bei nicht bestandener Prüfung in einer selbstständigen Prüfungsleistung (§ 20 Absatz 2 Satz 2) mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist diese auf Antrag der zu prüfenden Person nicht zu wiederholen, sofern die zu prüfende Person sich innerhalb von zwei Jahren – gerechnet vom Tage der Feststellung des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung an – zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Die Bewertung einer selbstständigen Prüfungsleistung (§ 20 Absatz 2 Satz 2) ist im Rahmen der Wiederholungsprüfung zu übernehmen.

(3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin (§ 7) wiederholt werden.